

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 6. August 1979

Zu einigen Fragen der Eschatologie. — Dienstverträge für Kirchenmusiker. — C-Prüfung für Kirchenmusiker. — Kurs für Mesner. — Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen. — Fortbildungstagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesanexerzitiensekretariate (ADDES). — Verkehrssicherheit für Senioren. — Tagung für Kurseelsorger. — Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. — Warnung. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Stellenausschreibung. — Zurruhesetzung. — Versetzung.

Nr. 106

Zu einigen Fragen der Eschatologie

(Schreiben der Hl. Kongregation für die Glaubenslehre)

AN ALLE BISCHÖFE,
MITGLIEDER DER BISCHOFSKONFERENZEN

Die in letzter Zeit stattgefundenen Bischofssynoden über die Evangelisierung und die Katechese haben immer mehr die Überzeugung bekräftigt, wie notwendig die vollkommene Treue gegenüber den fundamentalen Glaubenswahrheiten ist. Dies gilt besonders in der heutigen Zeit, da die tiefgreifenden Veränderungen der menschlichen Verhältnisse und die Bemühungen, den christlichen Glauben in die verschiedenen Kulturen der Völker einzupflanzen, größere Anstrengungen als bisher erfordern, um diesen Glauben leichter verständlich und mitteilbar zu machen. Diese letztere Notwendigkeit, die als sehr dringend empfunden wird, verlangt tatsächlich eine größtmögliche Sorgfalt, damit der wahre Sinn und die Unversehrtheit des Glaubens gewahrt bleiben.

Daher müssen die Verantwortlichen allem große Aufmerksamkeit schenken, was im allgemeinen Bewußtsein der Gläubigen eine allmähliche Verfälschung und eine fortschreitende Auflösung irgendeiner Wahrheit des bei der Taufe abgelegten Glaubensbekenntnisses verursachen könnte, die für den Gesamtzusammenhang des Glaubens notwendig und unlöslich verbunden ist mit bestimmten wichtigen, zum Leben der Kirche gehörenden religiösen Bräuchen.

Es erscheint uns notwendig und dringend, vor allem auf eine dieser Wahrheiten die Aufmerksamkeit derer zu lenken, denen Gott die Förderung und den Schutz des Glaubens zur Aufgabe gemacht hat, damit Gefahren abgewendet werden, die diesen Glauben in den Herzen der Gläubigen bedrohen könnten.

Es geht um den Glaubensartikel über das ewige Leben und damit um alles, was sich nach dem Tode ereignen wird. Die Darlegung dieser Lehre darf nichts verkürzen, sie darf auch nicht unvollkommen oder unsicher erfolgen, will sie nicht zugleich den Glauben und das Heil der Gläubigen gefährden.

Keinem entgeht die Bedeutung dieses letzten Artikels unseres Taufbekenntnisses: in ihm werden nämlich Ziel und Zweck des Heilsplanes Gottes ausgesprochen, dessen Entfaltung im Glaubensbekenntnis beschrieben wird. Wenn es keine Auferstehung gibt, dann fällt das ganze Glaubensgebäude zusammen, wie der hl. Paulus nachdrücklich betont (vgl. 1 Kor 15). Wenn für die Christen nicht sicher feststeht, welches der Inhalt der Worte „ewiges Leben“ ist, dann zerfallen die Verheißungen des Evangeliums und die Bedeutung von Schöpfung und Erlösung, und selbst das irdische Leben wird jeglicher Hoffnung beraubt (vgl. Hebr 11,1).

Wie könnte man die Not und Angst übersehen, die viele bezüglich dieser Frage bedrängen? Wer sähe nicht, wie sich hier ein subtiler und immer tieferer Zweifel in den Herzen ausbreitet? Wenn es auch glücklicherweise meist so ist, daß der Christ noch keinen positiven Zweifel hegt, so vermeidet er es doch nicht selten, über sein Geschick nach dem Tode nachzudenken, weil er Fragen vorauszuahnen beginnt, die zu beantworten er sich scheut: Gibt es überhaupt etwas nach dem Tode? Bleibt von uns, wenn wir gestorben sind, etwas erhalten? Erwartet uns vielleicht das Nichts?

Dieser Zustand ist zum Teil auf den Einfluß zurückzuführen, den die heute weithin in der Öffentlichkeit ausgetragenen theologischen Kontroversen ungewollt auf die Christen ausüben. Der größte Teil der Gläubigen vermag nämlich weder deren genauen Gegenstand noch ihr Gewicht zu begreifen. So werden in der Tat die Existenz der Seele und die Bedeutung des Lebens nach dem Tode diskutiert, und man fragt sich, was zwischen dem Tod des Christen und der allgemeinen Auferstehung geschieht. Durch all das werden die Gläubigen verwirrt, weil sie ihre gewohnte Sprechweise und die ihnen vertrauten Begriffe nicht mehr wiederfinden.

Es geht hier natürlich nicht darum, die theologische Forschung einzuschränken oder gar zu verhindern, deren der Glaube der Kirche durchaus bedarf und deren Studien er sich zunutze machen muß; dennoch darf deswegen in keiner Weise die Pflicht vernachlässigt werden, rechtzeitig den Glauben der Christen hinsichtlich jener Wahrheiten zu bekräftigen, die in Zweifel gezogen werden.

Es ist unsere Absicht, die Natur und die verschiedenen Aspekte dieser doppelten schwierigen Aufgabe in dieser komplexen Situation zusammenfassend in Erinnerung zu rufen.

*

Vor allem müssen jene, die einen Lehrauftrag haben, klar unterscheiden, was nach dem Urteil der Kirche zum Wesen des Glaubens gehört; die theologische Forschung darf kein anderes Ziel haben, als dies tiefer zu erforschen und zu entfalten.

Diese Kongregation, der die Förderung und der Schutz der Glaubenslehre obliegt, möchte hier in Erinnerung rufen, was die Kirche im Namen Christi lehrt, vor allem das, was zwischen dem Tod des Christen und der allgemeinen Auferstehung geschieht.

1. Die Kirche glaubt an die Auferstehung der Toten (vgl. das Apostolische Glaubensbekenntnis).

2. Die Kirche versteht diese Auferstehung so, daß sie den *ganzen Menschen* betrifft; dies ist für die Auserwählten nichts anderes als die Ausweitung der Auferstehung Christi selber auf die Menschen.

3. Die Kirche hält an der Fortdauer und Subsistenz eines geistigen Elementes nach dem Tode fest, das mit Bewußtsein und Willen ausgestattet ist, so daß das „Ich“ des Menschen weiterbesteht. Um dieses Element zu bezeichnen, verwendet die Kirche den Ausdruck „Seele“, der durch den Gebrauch in der Heiligen Schrift und in der Tradition sich fest eingebürgert hat. Obwohl sie nicht übersieht, daß dieser Ausdruck in der Heiligen Schrift verschiedene Bedeutungen hat, ist sie doch der Auffassung, daß es keinen stichhaltigen Grund dafür gibt, ihn abzulehnen, zumal ja irgendein sprachlicher Ausdruck zur Stütze des Glaubens der Christen einfach notwendig ist.

4. Die Kirche lehnt alle Denk- und Sprechweisen ab, durch die ihre Gebete, die Beerdigungsriten und der Totenkult ihren Sinn verlören und unverständlich würden: denn all das stellt in seiner Substanz einen *locus theologicus* dar.

5. Die Kirche erwartet gemäß der Heiligen Schrift „die Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus in Herrlichkeit“ (Dei Verbum, I, 4), die nach ihrem Glauben jedoch als unterschieden und abgesetzt zu verstehen ist von der Situation des Menschen unmittelbar nach dem Tod.

6. Die Kirche schließt in ihrer Lehre über das Schicksal des Menschen nach seinem Tode jede Erklärung aus, die die Bedeutung der Aufnahme Mariens in den Himmel an jenem Punkt auflösen würde, der ihr allein zukommt: daß nämlich die leibliche Verherrlichung der allerseligsten Jungfrau die Vorwegnahme jener Verherrlichung ist, die für alle übrigen Auserwählten bestimmt ist.

7. Die Kirche glaubt, indem sie am Neuen Testament und an der Überlieferung treu festhält, an die Seligkeit der Gerechten, die einmal bei Christus sein werden. Ebenso glaubt sie, daß eine ewige Strafe den Sünder so trifft, daß er der Anschauung Gottes beraubt wird und daß die Auswirkung dieser Strafe das ganze Sein des Sünders erfaßt. Was aber die Auserwählten betrifft, so glaubt sie, daß vor der An-

schauung Gottes eine Reinigung stattfinden kann, die jedoch von der Strafe der Verdammten völlig verschieden ist. Das meint die Kirche, wenn sie von Hölle und Fegfeuer spricht.

Wenn man über das Geschick des Menschen nach dem Tode spricht, so muß man sich besonders vor Darstellungsweisen hüten, die sich ausschließlich auf willkürliche Phantasievorstellungen stützen; Übertreibungen in dieser Hinsicht sind nämlich ein nicht geringer Grund für die Schwierigkeiten, denen der christliche Glaube häufig begegnet. Jene Bilder hingegen, welche wir in der Heiligen Schrift verwandt finden, verdienen eine besondere Ehrfurcht. Man muß ihren tieferen Sinn verstehen und die Gefahr vermeiden, sie allzu sehr abzuschwächen, weil das oft die Wirklichkeit selbst verflüchtigt, die in diesen Bildern angedeutet wird.

Weder die Heiligen Schriften noch die Theologen bieten uns genügend Licht, um das künftige Leben nach dem Tod richtig zu beschreiben. Die Christen müssen die beiden folgenden wesentlichen Punkte festhalten: einerseits müssen sie an die grundsätzliche Fortdauer — in der Kraft des Heiligen Geistes — des gegenwärtigen Lebens in Christus im künftigen Leben glauben (denn die Liebe ist das Gesetz des Reiches Gottes, und unsere auf Erden geübte Liebe wird das Maß für unsere Teilhabe an der Herrlichkeit Gottes im Himmel sein); andererseits müssen sie deutlich wissen, daß sich unsere Situation zwischen dem jetzigen Leben und dem künftigen Leben grundlegend ändert, weil der Ordnung des Glaubens die Ordnung des vollen Lichtes folgt und wir mit Christus sein und „Gott schauen werden“ (vgl. 1 Joh 3, 2); in diesen Verheißungen und in diesen wunderbaren Geheimnissen besteht wesentlich unsere Hoffnung. Wenn unsere Vorstellungskraft nicht bis dort vorzudringen vermag, so gelangt doch unser Herz aus eigenem Antrieb und zuinnerst dorthin.

*

Nachdem wir diese Glaubenslehren ins Gedächtnis gerufen haben, sei es nun noch gestattet, die wichtigsten Aspekte der Seelsorge zu erläutern, die unter den heutigen Verhältnissen nach den Normen christlicher Klugheit zu erfolgen hat.

Die mit diesen Fragen verbundenen Schwierigkeiten legen den Theologen, deren Aufgabe gewiß unerläßlich ist, schwere Verpflichtungen auf. Ebenso haben sie aber auch ein Anrecht auf unsere Ermutigung und auf jenen Freiheitsraum, den ihre Methoden berechtigterweise fordern. Was uns betrifft, so müssen wir den Christen unablässig die Lehre der Kirche in Erinnerung rufen, die sowohl für das christliche Leben wie für das Forschen der Gelehrten die Grundlage bildet. Man muß sich ferner darum bemühen, daß die Theologen unsere seelsorglichen Anliegen teilen, damit ihre Studien und Forschungen nicht leichtfertig unter den Gläubigen verbreitet werden, deren Glaube heute mehr als je zuvor Gefahren ausgesetzt ist.

Die letzte Synode hat die besondere Aufmerksamkeit gezeigt, mit der die Bischöfe die wesentlichen Inhalte der Katechese betrachtet haben, wobei sie das Wohl der Gläubigen vor Augen hatten. All jene, die den Auftrag haben,

diese Inhalte weiterzuvermitteln, müssen selbst eine sehr klare Vorstellung davon haben. Wir haben ihnen daher die Hilfen anzubieten, damit sie entschlossen zu dem stehen, was zum Wesen der Lehre gehört, und zugleich wachsam bleiben, daß nicht kindertümliche oder willkürlich ersonnene Vorstellungen als Glaubenswahrheiten angesehen werden.

Durch die betreffende theologische Kommission auf diözesaner oder nationaler Ebene ist ständig und sorgfältig über die veröffentlichten Schriften zu wachen, damit die Gläubigen nicht nur rechtzeitig vor lehrmäßig weniger sicheren Werken geschützt werden, sondern ihnen vor allem auch Schriften bekanntgemacht werden, die geeignet sind, ihren Glauben zu nähren und zu stützen. Es handelt sich hierbei um eine schwere, aber wichtige Aufgabe, die gerade jetzt dringend notwendig ist, sei es wegen der weiten Verbreitung gedruckter Werke, sei es wegen der sogenannten „Dezentralisierung“ der Aufgaben, die die Verhältnisse erfordern und die auch von den Vätern des Ökumenischen Konzils befürwortet worden ist.

Dieses Schreiben, das in der ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden ist, hat Papst Johannes Paul II. in einer dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz gebilligt und dessen Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben in Rom am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 17. Mai 1979.

Franz Card. Seper
Präfekt

† Fr. Hieronymus Hamer, O. P.
Titularerzbischof von Lorium
Sekretär

Nr. 107

Ord. 11. 7. 79

Dienstverträge für Kirchenmusiker

1. Nach § 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 1978 S. 317) ist mit jedem Kirchenmusiker ein schriftlicher Dienstvertrag nach einem vom Erzb. Ordinariat herausgegebenen Muster abzuschließen. Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.

Für den Abschluß von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Kirchenmusikern ist das allgemeine Arbeitsvertragsformular für Arbeitsverträge mit kirchlichen Bediensteten zu verwenden.

Für nebenberufliche Kirchenmusiker wurde ein gesondertes Dienstvertragsformular erarbeitet. Dieser Vordruck ist unter der Bestell-Nr. 2640 beim Badenia Verlag Karlsruhe oder beim Amt für Kirchenmusik zu beziehen.

Erarbeitet wurde ferner ein Formularschreiben für die Vorlage der Verträge zum Zweck der Genehmigung. Auch dieser Vordruck ist beim Badenia Verlag (Bestell-Nr. 2641) oder beim Amt für Kirchenmusik erhältlich. Die Benutzung

dieses Vordrucks ist verpflichtend, da mittels des Vordrucks alle für die Genehmigung wichtigen Angaben erfragt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Vorlage an das Erzb. Ordinariat über das Amt für Kirchenmusik zu erfolgen hat.

Im übrigen empfiehlt es sich, schon bei der Vorbereitung der Dienstverträge den Rat des Amtes für Kirchenmusik einzuholen.

Die Verwendung der neuen Vertragsformulare ist insbesondere bei allen Neueinstellungen erforderlich.

2. Die mittels der in der Nr. 1 genannten Vertragsformulare begründeten Dienstverhältnisse, auch die für nebenberufliche Kirchenmusiker, stellen ohne Ausnahme Arbeitsverhältnisse im Sinn des Lohnsteuerrechts dar. Die aus der kirchenmusikalischen Tätigkeit bezogene Vergütung ist also lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuerpflicht tritt selbst dann ein, wenn mit dem einzelnen Kirchenmusiker eine Arbeitsleistung lediglich bis zu 6 Diensten wöchentlich vereinbart worden ist, da auch in diesem Fall die sozialen Leistungen des Dienstgebers (Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsgeld) vorliegen, die zu einer Bewertung als lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis führen.

Bei Arbeitnehmern, welche die Tätigkeit als Kirchenmusiker als nebenberufliche Tätigkeit ausüben, werden zur Abgeltung der damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben 25 v. H. der Vergütungen aus der Nebentätigkeit, höchstens jedoch insgesamt 1.200 DM jährlich, ohne Einzelnachweis als Werbungskosten anerkannt. Der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag (z. Zt. 564,- DM) ist darauf nicht anzurechnen.

3. Falls ein einzelner Kirchenmusiker das lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnis vermeiden möchte, besteht die Möglichkeit, eine selbständige (freiberufliche) Tätigkeit als Kirchenmusiker zu vereinbaren. Hierzu sind ebenfalls Vordrucke erarbeitet worden, die beim Amt für Kirchenmusik oder beim Erzb. Ordinariat erhältlich sind. Der wesentliche Unterschied gegenüber der lohnsteuerpflichtigen Tätigkeit besteht darin, daß bei freiberuflicher Tätigkeit lediglich die tatsächlichen Dienste honoriert werden, also insbesondere jede Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall entfällt. Die Vereinbarung einer freiberuflichen Tätigkeit kommt allerdings nach wie vor nur dann in Betracht, wenn vom betreffenden Kirchenmusiker durchschnittlich nicht mehr als 6 Dienste in der Woche oder 26 Dienste im Monat übernommen werden. Es muß im Einzelfall geprüft werden, ob für den Kirchenmusiker die Vereinbarung einer freiberuflichen Tätigkeit günstiger ist als die Begründung eines lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnisses. Generelle Hinweise können hierzu nur bedingt gegeben werden.

Im Einzelfall kann vom Kirchenmusiker unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 EStG der ermäßigte Steuersatz für künstlerische Tätigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Einkünfte aus selbständiger Kirchenmusikertätigkeit

unterliegen im Rahmen des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 EStG im Wege der Veranlagung der Einkommensteuer. Beträgt das Einkommen bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten nicht mehr als 48.000 DM, bei anderen Personen nicht mehr als 24.000 DM jährlich, so sind diese Einkünfte jedoch nur dann zu veranlagern, wenn sie (ggf. zusammen mit anderen nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften) jährlich mehr als 800 DM betragen.

Bei Arbeitnehmern, welche die nebenberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker freiberuflich ausüben, werden ebenfalls zur Abgeltung der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen ohne Einzelnachweis 25 v. H. der Einnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 1.200 DM jährlich als Betriebsausgaben anerkannt. Werden höhere Betriebsausgaben beantragt, so ist Einzelnachweis erforderlich. Als Einkünfte i. S. des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 EStG sind nur die um den Betriebsausgaben-Pauschsatz verminderten Bezüge anzusehen.

Nr. 108

Ord. 27. 7. 79

C-Prüfung für Kirchenmusiker

Die diesjährige C-Prüfung findet zu folgenden Terminen statt:

1. für die Kandidaten aus der Region Hohenzollern/Meßkirch am 26. Oktober 1979 ab 13.30 Uhr bis 27. Oktober 1979 20 Uhr in Sigmaringen;
2. für alle übrigen Kandidaten aus der Erzdiözese Freiburg am 9. November 1979 ab 14 Uhr und am 10. November 1979 bis ca. 18 Uhr im Collegium Borromäum, Schoferstr. 1, 7800 Freiburg i. Br.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 14. September zu richten an das Amt für Kirchenmusik, Schoferstr. 4, 7800 Freiburg. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen (sofern sie nicht bei einer Teilprüfung im Vorjahr bereits eingereicht wurden):

- 1 Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung;
- 1 Kopie des letzten Schulzeugnisses;
- 1 Liste mit 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken verschiedener Stilepochen, beginnend mit den beiden für die Prüfung vorbereiteten Werken;
- 1 Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken.

Für die Prüfungsfächer Chorleitung, Gregorianischer Choral und Deutscher Liturgiegesang werden 6 Wochen vor der Prüfung Aufgaben zur Vorbereitung zugesandt.

Die Prüfungsgebühr beträgt DM 30,-.

Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Kirchenmusik.

Nr. 109

Ord. 27. 7. 79

Kurs für Mesner

Das Institut für Theologisch-Pastorale Aus- und Weiterbildung der Erzdiözese veranstaltet im Winterhalbjahr für die Mesner und Mesnerinnen in Nordbaden ein Weiterbil-

dungsseminar. Die einzelnen Veranstaltungen werden im Raum Heidelberg/Mannheim durchgeführt. Der Kurs besteht aus zwei zweitägigen und drei eintägigen Einheiten. Der Kurs kann nur als Ganzer belegt werden. Die Herren Pfarrer werden gebeten, wenn nötig Dienstbefreiung zu erteilen.

Leitung: Dr. Heinrich Berger, Dipl.Theol. Hansjörg Volk, Freiburg

Kurstage: 4. – 6. Oktober 1979 (abends bis nachmittags),

20. Oktober 1979 9.00 bis 17.00 Uhr

10. November 1979 9.00 bis 17.00 Uhr

1. Dezember 1979 9.00 bis 17.00 Uhr

31. Januar bis 2. Februar 1980 (abends bis nachmittags)

Tagungskosten entstehen nicht.

Das ausführliche Programm geht nach der Anmeldung zu. Die Anmeldung wird erbeten an: Institut — Pastorale Bildung, Wintererstr. 1, Postfach 947, 78 Freiburg.

Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen

Aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen führt dieselbe vom 3. – 6. Oktober in Köln eine Arbeitstagung durch. Sie beginnt mit einem Festakt am 3. Oktober, 19.30 Uhr, in der Aula des Priesterseminars unter dem Protektorat von Joseph Kardinal Höffner, der auch den Festvortrag mit dem Thema „Maria und die christliche Wertordnung“ übernommen hat.

Die beiden Arbeitstage, 4. und 5. Oktober, finden im Internationalen Kolpinghaus, Köln, St. Apenstraße 28, statt. Der erste Tag steht unter dem Thema „Die pastorale Bedeutung der Wallfahrt heute“, zu dem Weihbischof Cordes, Paderborn, das Hauptreferat übernommen hat; dazu Erfahrungsberichte der Wallfahrtsleiter von Altötting, Kvelaer, Tschenstochau, Fatima, Lourdes u. a. Am zweiten Tag spricht Bischof Dr. Rudolf Graber über „Marienweihe“ und Prof. Dr. Riedlinger, Freiburg, über „Die Bedeutung der jungfräulichen Empfängnis Jesu für die Marienverehrung“.

Der Vorstand lädt Priester und interessierte Laien herzlich zu der Arbeitstagung ein. Anmeldungen sind zu richten an Arbeitsgemeinschaft Marianischer Vereinigungen, Postfach 40, D-5451 Leutesdorf/Rhein.

Fortbildungstagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesanexerzitiensekretariate (ADDES)

Arbeitstitel: „Das geistliche Gespräch“

Arbeits- — Theologische Grundlegung

einheiten: — Praktisches Tun

— Bedingungen schaffen für das geistliche Gespräch

Inhalte: Formen des Geistlichen Gesprächs (bzw. geistlichen Sprechens)
Grunddienste der Gemeinde

Zeit: 25. November 1979 (15.00 Uhr) bis
27. November 1979 (Mittagessen)

Ort: Haus Ludgerirast
Exerzitienhaus der Benediktinerabtei Gerleve
4425 Billerbeck

Kosten: 30,- DM (Keine Fahrtkostenerstattung seitens der ADDES)

Eingeladen sind Exerzitienleiter und Leiter von Besinnungstagen

Anmeldung bis 1. Oktober 1979 bei:
Zentralstelle Pastoral
ADDES
z. Hd. Herrn Pater Manfred Entrich
Kaiserstraße 163
5300 Bonn

Verkehrssicherheit für Senioren

Die evangelisch-katholische Aktionsgemeinschaft für Verkehrssicherheit veranstaltet vom 3. – 6. September 1979 im Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern, Bildungshaus Untermarchtal 7934 Untermarchtal/Alb-Donau-Kreis ein Grundseminar für Mitarbeiter in der kirchlichen Altenarbeit zur Verbesserung der Verkehrsicherheit für Senioren. Mit der technischen Durchführung des Seminars ist das Institut für Verkehrssicherheit Baden-Württemberg, Saalstr. 1, 7015 Korntal-Münchingen 1, beauftragt. Den Kursteilnehmern entstehen keine Kosten. Lediglich die Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Eingeladen sind Altenseelsorger und Mitarbeiter in der Seniorenbetreuung und Einrichtungen der Altenhilfe.

Anmeldungen sind bis zum 20. August 1979 an das Institut in Korntal (s. o.) zu richten.

Tagung für Kurseelsorger

Thema:
Gesundheit — Heilung — Heil

Ort:
Bernhäuser Forst (Stuttgart)

Zeit:
5. 11. 1979 bis 7. 11. 1979

Referenten:
Prof. Dr. J. Gründel, Dr. Dr. R. Affemann, Dr. E. Ellwanger

Anmeldung erbeten bis 1. 9. 1979 an:
Ausschuß für Kurseelsorge, Frau Knauber,
Blumenstr. 5/7, 7500 Karlsruhe.

Seelsorge in Justizvollzugsanstalten

Im Hoheneck-Verlag in Hamm ist im Auftrag der „Konferenz der Katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugs-

anstalten der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West)“ die Loseblattsammlung „Katholische Seelsorge in Justizvollzugsanstalten“ erschienen.

Sie enthält die Texte bzw. Textauszüge der für die Gefangenenseelsorge speziell in Betracht kommenden Konkordate, Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bund und Ländern sowie eine Anzahl innerkirchlicher Bestimmungen.

Der Preis beträgt DM 25,-.

Die Auslieferung erfolgt durch Pfarrer Günter Rehborn, Keldermannweg 10, 4600 Dortmund 76.

Warnung

Der im Amtsblatt 1979 S. 107 mitgeteilten Liste ist anzufügen: Missionary Congregation of St. Peter, Kozhummal, Kerala/Indien, Provinzial Rev. Fr. Devasia, M. C. P. Beim Auftauchen von Bettelbriefen dieser angeblichen Kongregation bitte das Erzb. Ordinariat verständigen.

Priesterexerzitien

Maria Laach

8. bis 12. Oktober 1979 (P. Wigbert Hess)
12. bis 16. November 1979 (P. Wigbert Hess)
17. bis 21. März 1980 (P. Wigbert Hess)
14. bis 18. April 1980 (P. Wigbert Hess)
5. bis 9. Mai 1980 (P. Wigbert Hess)
16. bis 20. Juni 1980 (P. Wigbert Hess)

Anmeldung an: Gastpater, 5471 Maria Laach, Tel.: Mendig (026 52) 59-1

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Herrn Erzbischöflichen Offizialratsrat Dr. jur. can. Heinz Maritz zum Vizeoffizial am Freiburger Metropolitangericht ernannt.

Kaplan Herbert Horn, bisher Hausgeistlicher im Exerzitienhaus Lindenberg, wurde mit Wirkung vom 1. August 1979 zum Dozenten am Erzb. Priesterseminar St. Peter ernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. Juli 1979 die Pfarrei Tauberbischofsheim St. Martin, Dekanat Tauberbischofsheim Herrn Pfarrer Fritz Ullmer in Mannheim St. Elisabeth verliehen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 20 · 6. August 1979
M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Stellenausschreibung

Die Stelle eines Hausgeistlichen auf dem Lindenberg ist neu zu besetzen (Schwerpunkt: Betreuung der Wallfahrt). Unterkunft und Verpflegung wird im Haus Lindenberg geboten. Eine andere Regelung der Wohnung ist u. U. möglich.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte des Herrn Pfarrers Erich Stadelhofer in Boxberg-Angeltürn St. Josef um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. September 1979 entsprochen.

Versetzung

1. Sept.: Bernacek P. Anton OSA als Pfarrverweser nach Herbolzheim-Bleichheim St. Hilarius, Dekanat Breisach-Endingen.